

Wettbewerbskommission WEKO
Herrn Patrik Ducrey
Monbijoustrasse 43
3003 Bern

Bern, 11. September 2014 sgv-Sc

Stellungnahme

Wettbewerbsrechtliche Behandlung von vertikalen Abreden im Kraftfahrzeughandel

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerbeverband sgV, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der sgV unterstützt die Stellungnahmen, die seitens des Autogewerbeverbandes Schweiz AGVS und des Verbandes Freier Autohandel Schweiz VFAS eingereicht worden sind. In der Hauptsache soll die Bekanntmachung über die wettbewerbsrechtliche Behandlung von vertikalen Abreden im Kraftfahrzeughandel vom 21. Oktober 2002 unbefristet weitergeführt werden.

I. Allgemeine Bemerkungen

Der sgV hat bisher die Weiterführung der Bekanntmachung stets befürwortet und sieht weiterhin keine Gründe für eine Abkehr dieser Position. Die Bekanntmachung generiert einen Nutzen für die Autohändler, Händler von Ersatzteilen, Konsumentinnen und Konsumenten sowie für die gesamte Volkswirtschaft.

Der sgV misst der gegenwärtigen KZF-Bekanntmachung eine entscheidende Bedeutung im Handel zu, sowohl in als auch ausserhalb der Vertriebssysteme der jeweiligen Hersteller. Die KZF-Bekanntmachung schützt nicht nur Markenvertreter (z.B. durch die Ermöglichung des Mehrmarkenvertriebs in Ziff. 16 oder durch den Kündigungs-/Investitionsschutz in Ziff. 17) vor wettbewerbsrechtlich fragwürdigen Vorgehen der Generalimporteure, sondern ermöglicht auch Existenzen im freien Handel (z.B. Verbote zur Beschränkung der Lieferung an Endverbraucher in der Schweiz in Ziff. 13 / Ziff. 14 oder die Verpflichtung zur Leistung von Gewähr, Kundendienst und Rückrufaktionen in Ziff. 5).

Für Werkstätten und Ersatzteihändler nimmt die KZF-Bekanntmachung eine zentrale Rolle ein. Dank ihr können sie mit Markenvertretern sowie Händler von Originalteilen konkurrenzieren, diese Tätigkeiten dank den geltenden Bestimmungen ungehindert ausführen und bieten damit qualitativ gleichwertige Produkte und Dienstleistungen zu günstigeren Preisen. Sowohl freie Werkstätten (z.B. durch die

Pflicht zur Erteilung technischer Informationen in Ziff. 15 Abs. 1 lit. F bzw. Abs. 2) als auch Ersatzteilhändler (z.B. durch das Verbot zur Beschränkung der Lieferung von gleichwertigen Ersatzteilen in Ziff. 15 Abs. 1 lit. D) sind deshalb auf die Bekanntmachung angewiesen.

Auf gesamtwirtschaftlicher Ebene ergeben sich drei hauptsächliche Vorteile aus der Weiterführung der KFZ-Bekanntmachung:

- Erstens, die Stärkung des Wettbewerbs. Die prokompetitiven Wirkungen der KFZ-Bekanntmachung im Sales und After-Sales sind empirisch dokumentiert und auch für Konsumentenorganisationen offenkundig.
- Zweitens, volkswirtschaftliche Effizienzsteigerung. So hat zum Beispiel der garantierte Mehrmarkenvertrieb gegenüber dem (ohne die KFZ-Bekanntmachung drohenden) Einmarkenvertrieb wettbewerbliche Vorteile.
- Drittens, beträchtliche Konsumentenrente. Die Universität St. Gallen und die Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) haben die Erhöhung der Konsumentenwohlfaht, welche ohne die KFZ-Bekanntmachung grösstenteils als Monopolrente der Importeure verbucht worden wäre, empirisch nachgewiesen und quantifiziert.

II. Empirische Überprüfung der positiven Auswirkungen der KFZ-Bekanntmachung

Die heutige KFZ-Bekanntmachung hat sich in der Praxis bewährt und zeigt sich für die Rechtssicherheit des Automobilgewerbes erforderlich. Sie enthält kundenfreundliche Garantieleistungen beim grenzüberschreitenden Einkauf, die sonst nur infolge Kulanz der Werke erbracht werden.

Ein Gutachten der ZHAW über strukturelle und volkswirtschaftliche Auswirkungen der KFZ-Bekanntmachung auf dem Schweizer Markt 2009-2011 zeigt auf, dass volkswirtschaftliche Effizienzgewinne vorhanden sind. In der Bestätigung einer früheren Studie der ZHAW im Jahr 2009 stellt das Gutachten mit Daten, die vom Bundesamt für Statistik (BfS) zur Verfügung gestellt wurden, fest, dass der Mehrmarkenvertrieb, die Regelung hinsichtlich der Niederlassungsklausel sowie die Kündigungsfristen der KFZ-Bekanntmachung einen gesamtwirtschaftlichen Nutzen (im relevanten Markt) stiften. Diese Studie wurde im Jahr 2011 aktualisiert; ihre Ergebnisse wurden bestätigt.

Auch eine Studie der Universität St. Gallen HSG im Jahr 2008 kann positive Effizienzeffekte feststellen und sie für den Zeitraum 2003 – 2006 auf circa CHF 250 Millionen beziffern. Die Credit Suisse (2011) zeigt auf, dass die KFZ-Bekanntmachung die deutliche Zunahme des Anteils der Mehrmarkenhändler begünstigt und im Werkstattgeschäft dem Betriebsmodell des markenungebundenen freien Garagisten Vorschub geleistet hat.

Darüber hinaus zeigen drei Gutachten die volkswirtschaftlichen Effizienzgewinne auf: Das KFZ-Gutachten "Konsumentenwohlfaht" (2012). Das Gutachten zeigt, dass sich die Konsumentenwohlfaht seit Inkrafttreten der KFZ-Bekanntmachung um ca. 110 Millionen erhöht hat (zusätzliche Konsumentenrente). Das KFZ-Gutachten "Effizienzgewinne" (2013). Das Gutachten zeigt, dass sich Unternehmen, die als Mehrmarkenhändler tätig sind, effizienter und ressourcenschonender agieren als Händler mit einem eingeschränkten Neuwagenangebot. Das Gutachten weist nach, dass der Mehrmarkenvertrieb insbesondere zu höherer technischer Effizienz im Vergleich mit dem Einmarkenvertrieb führt. Und das KFZ-Gutachten "Abhängigkeiten" (2014). Das Gutachten weist nach, dass sich ein Grossteil der Händler in einem wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis zu den Importeuren von Neufahrzeugen befindet. Dies insbesondere aufgrund der Investitionen, welche die Händler anlässlich des Vertragsschlusses und im Laufe der Vertragsbeziehung zur Erfüllung der Standards tätigen müssen. Die Händler haben deshalb keine Möglichkeit, sich dem Verhalten der Importeure zu entziehen. Es handelt sich um ein marktstrukturelles Problem im KFZ-Vertrieb in der Schweiz, das zu empfindlichen volkswirtschaftlichen Schäden führt.

III. Überprüfung eines allfälligen Wegfalls der Bekanntmachung

Ein allfälliger Entfall oder eine Anpassung an die EU-Regelung wäre fatal und würde die Existenz von tausenden KMU unnötig bedrohen aber auch die allgemeine Wohlfahrt reduzieren. Dieser Effekt lässt sich anhand folgender Punkte konkretisieren:

- Ohne Kooperation kaum Wettbewerb: Kleine und mittelständische Unternehmen des Autogewerbes haben ohne die KFZ-Bekanntmachung kaum Möglichkeiten, sich dem Wettbewerb zu stellen. Zahlreiche Unternehmen des Autogewerbes würden daher in ihrer Existenz akut gefährdet. Folge davon wären weniger Wettbewerber und höhere Preise.
- Willkürliche Gestaltung des Vertriebs mit vertikaler Integration: Ohne die KFZ-Bekanntmachung erhalten die Werke bzw. Importeure unkontrolliert freie Hand in der Gestaltung ihrer Vertriebs- und After-Sales-Netze. Die heutige Rechts- und Planungssicherheit der KFZ-Unternehmen ginge mit dem Wegfall der KFZ-Bekanntmachung unwiderruflich verloren und diese KMU wären nicht mehr in der Lage, sich gegen weitere willkürliche Erhöhungen der geltenden Standards, das Anwachsen des Kostendrucks oder die massive Steigerung der Abhängigkeit von den Importeuren zu wehren. Ein Markt ohne die KFZ-Bekanntmachung würde jedes Unternehmen und das Gewerbe insgesamt in schwerwiegendster Weise belasten.
- Arbeitsplatzverluste: Ein Wegfall der KFZ-Bekanntmachung hätte auch schwerwiegende Konsequenzen auf das nationale Ausbildungssystem und auf die Erhaltung von qualifizierten Arbeitsplätzen. Mit der Verkleinerung der Anzahl Anbieter gehen auch Arbeitsstellen verloren.
- Reine Markenwerkstätten: Die KFZ-Bekanntmachung erlaubt es Unternehmen, bei erfüllten Standards zumindest einen Anspruch auf Aufnahme ins Netz zugelassener Werkstätten eines Importeurs geltend machen zu können, ohne den wegen des fehlenden Zugangs zu Garantiarbeiten schwere Wettbewerbsnachteile drohen.
- Code of Conduct – keine Alternative: Alternativen wie etwa die Einführung eines freiwilligen Code of Conduct der Hersteller/Importeure sind für die Schweiz keine Lösung. Nebst der reinen Freiwilligkeit sind Importeure nicht bereit, zum Beispiel den Mehrmarkenvertrieb oder die Freiheit, weitere POS zu eröffnen, den KMU im KFZ-Gewerbe zu offerieren.

IV. Fazit

Der sgv hält an der derzeitigen Bekanntmachung über die wettbewerbsrechtliche Behandlung von vertikalen Abreden im Kraftfahrzeughandel vom 21. Oktober 2002 unverändert fest und spricht sich für ihre Weiterführung aus.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Henrique Schneider
Ressortleiter